

## Schutzkonzept für die Sportanlagen (Turnhalle)

Gültig ab Samstag, 6. Juni 2020, bis auf weiteres

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Turnhallen der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27. Mai 2020, welche ab dem 30. Mai 2020 sowie ab dem 6. Juni 2020 in Kraft treten.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreter/innen weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (10m<sup>2</sup> pro Person, wenn immer möglich 2m Abstand)
- Können Abstandsregeln während dem Training/Wettkampf nicht eingehalten werden, müssen Kontaktdaten sämtlicher Besucher/innen mittels Präsenzlisten/Contact Tracing (Nachverfolgung möglicher Infektionsketten) erfasst werden. Bei Familien ist es ausreichend, wenn von einem erwachsenen Familienmitglied die Kontaktdaten erfasst werden
- Bezeichnung verantwortlicher Personen
- Für besonders gefährdete Personen: spezifische Vorgaben des BAG

### Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keinen Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der [Website von Swiss Olympic](#) veröffentlicht. Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein und jede Gruppierung ein auf seine/ihre Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Für Individual-Sportler/innen bleiben die Anlagen bis auf weiteres geschlossen. Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben.

### Informationspflicht der Vereine und Gruppierungen

Es ist Aufgabe der Vereine und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Trainer/innen
- Sportler/innen
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainer/innen bzw. Sportler/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Polizei kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

### Wer darf die Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppierungen, die ein **bestätigtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes“** besitzen. Die Nutzung der Turnhalle ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag gestattet.

### Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- Rasen- und Aussensportflächen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet), die Einhaltung der Distanz von 2m, jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen
- Aufenthaltsbereiche, unter Einhaltung der Distanz von 2m

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind, insbesondere:

- **Garderoben und Duschen**

### Benützungzeiten

Die Nutzer/innen dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit, Montag bis Sonntag die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser die Trainingszeit endet damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen).

### Reinigung/Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzer/innen selber verantwortlich. Das Verbrauchsmaterial zur Anwendung befindet sich dafür im Geräteraum. Die Produkte sind gekennzeichnet und ausserhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren. Des weiteren gilt:

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert werden.
- Die WC-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

### **Administratives**

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen für die Nutzung der Turnhalle wird der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gossau ZH, 4. Juni 2020

Gemeindeverwaltung Gossau ZH  
Liegenschaftenabteilung